

RATGEBER

Muss ich mein Erspartes teilen?

Meine Ehefrau hat während der Ehe ihr Einkommen für teure Freizeitaktivitäten und ihren eigenen Konsum verbraucht. Sie hat deshalb keine Ersparnisse gebildet. Ich habe dagegen stets sparsam gelebt und somit während der Ehe einen Betrag von rund 200 000 Franken angespart. Die Ehescheidung steht nun bevor. Einen Ehevertrag haben wir nicht abgeschlossen. Meine Frau will jetzt die Hälfte von meinem ersparten Geld, obwohl ich stets sparsam gelebt habe und sie ihr Geld verschwenderisch ausgegeben hat. Ist das richtig?

A. C. aus Z.

Da Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterstehen Sie von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–220 ZGB). Das eheliche Vermögen wird dabei in die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten unterteilt. Von Gesetzes wegen bilden insbesondere Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, und Werte, die ihm schon zu Beginn der Ehe gehört haben oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zukommen, das Eigengut eines jeden Ehegatten. Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstands entgeltlich erwirbt. Zur Errungenschaft gehören insbesondere der Arbeitserwerb jedes Ehegatten, Leistungen von Personal- und Sozialfürsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, Erträge aus dem Eigengut sowie Ersatzanschaffungen für Errungenschaften. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist der Wert der vorhandenen Errungenschaft im Zeitpunkt der Scheidung massgebend.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Scheidung auf Ihrem Bankkonto einen Betrag von 200 000 Franken haben, die während der Ehe gespart worden sind, steht Ihrer Ehefrau daran die Hälfte zu. Sie hätten Ihrerseits Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft Ihrer Ehefrau. Da Ihre Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung scheinbar kein Ersparnisse gebildet hat, kommt es aus Ihrer Sicht verständlicher Weise zu einem stossenden Ergebnis, da Ihre Ehefrau von Ihnen 100 000 Franken erhält und Sie von ihr aufgrund ihres aufwendigen Lebensstils nichts erhalten. Rechtlich können Sie dagegen nichts unternehmen. Anders würde es sich verhalten, wenn Ihre Ehefrau ihr während der Ehe aufgebautes Vermögen ohne Ihre Zustimmung in den letzten fünf Jahren verschenkt hat. Dabei müsste es sich um Geschenke von grösserem Ausmass handeln. In diesem Fall würden diese Geschenke, sofern es sich nicht um Gelegenheitsgeschenke handelt, zur Errungenschaft Ihrer Ehefrau hinzugerechnet werden und Ihnen würde im Zeitpunkt der Scheidung die Hälfte davon zustehen. Gleich



*Verliebt, verlobt, verheiratet – und plötzlich geschieden.
Bild Pixelio*



MLaw Ana Marija Veselic ist Rechtsanwältin bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare in Chur.

verhält es sich, wenn Ihre Ehefrau Vermögensäußerungen bewusst und gewollt vorgenommen hat, um Ihren Beteiligungsanspruch zu schmälern, wobei allerdings ein ehewidriger Eigenverbrauch Ihrer Ehefrau nicht darunter fällt. Zusammenfassend gilt damit, dass Ihrer Ehefrau bei der Scheidung die Hälfte Ihres während der Ehe ersparten Vermögens zusteht, da Sie unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben. Wenn Sie einen Ehevertrag auf Gütertrennung abgeschlossen hätten, müssten Sie Ihre Ehefrau nicht an Ihrem Ersparten beteiligen. Eheleute können einen Ehevertrag vor sowie während der Ehe bei einem Notar abschliessen und somit beispielsweise den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Bei Auflösung der Ehe behält dann jeder Ehegatte sein Vermögen und seine Ersparnisse. Bei völlig verschiedenen Ansichten über die Ersparnisbildung kann die Gütertrennung der passendere Güterstand sein.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an:
info@kunzschmid.ch

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.